

Berlin, 13. Juli 2011

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. unterstützt sinnvolle Maßnahmen die das Ziel haben, das Vertrauen in die funktionierenden Qualitätsmanagementsysteme nachhaltig zu stärken. Die gesetzlichen Vorgaben im Verordnungsentwurf sollten jedoch auf ihre Praktikabilität sowie ihre Effektivität hinsichtlich einer Verbesserung der Lebens- und Futtermittelsicherheit geprüft werden.

Der Aktionsplan von Bund und Ländern *Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für Verbraucher* schreibt die Einführung eines Frühwarnsystems zur Dioxinbelastung auf der Ebene Futtermittel, Lebensmittel und Umwelt vor, „um frühzeitige Probleme zu erkennen und Minimierungsstrategien zu entwickeln.“ Der vorliegende Verordnungsentwurf entspricht dieser Zielsetzung nicht; die beschriebenen Maßnahmen sind ineffektiv und führen zu einer unverhältnismäßigen Belastung der betroffenen Lebens- und Futtermittelunternehmen. Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. nimmt zum Verordnungsentwurf im Einzelnen wie folgt Stellung:

§ 1 Mitteilungspflicht

Die Weitergabe der einzelnen Werte für die Kongenere der Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane sowie der (nicht)-dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen (PCB) verursacht einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Unternehmen, da 29 Einzelergebnisse übermittelt werden müssen. Die verpflichtende Datenübermittlung sollte daher auf die nach den gültigen WHO-Methoden zu berechnenden Gehalte an Dioxinen, dioxinähnlichen bzw. nicht-dioxinähnlichen PCB beschränkt sein. Eine zusätzliche Übermittlung des Kongenerenmusters sollte ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgen. Daher sind die Punkte 1-3 zu streichen sowie die Formulierung des Punktes 4 zu präzisieren.

§ 2 Zeitpunkt, Art, Form und Inhalt der Mitteilung und Übermittlung

Gemäß Nummer 1 kann der Mitteilung ein Untersuchungsbericht beigelegt werden. Dem Unternehmen sollte hier als Alternative ermöglicht werden, den Untersuchungsbericht des Labors an die zuständige Behörde weiterzuleiten ohne eine gesonderte Mitteilung zu erstellen. In diesem Untersuchungsbericht befinden sich alle Informationen, die für ein Dioxinmonitoring erforderlich sind.

Das Unternehmen sollte selbst entscheiden können, ob es den Untersuchungsbericht des Labors weiterleitet oder ob es eine gesonderte Mitteilung unter Verwendung eines Formblatts erstellt. Voraussetzung dafür ist ein bundeseinheitliches Formblatt. Die Wahl zwischen den Übermittlungsoptionen ist im Hinblick auf die Minimierung des Arbeitsaufwands und den damit verbundenen Kosten für die Unternehmen empfehlenswert.

Die wenig pragmatische Herangehensweise des Gesetzgebers spiegelt sich in Anlage 4 wider, in der die Angaben festgelegt werden, die der zuständigen Behörde mitzuteilen sind. Einerseits bleibt das „Ursprungsland“ als ein wichtiges Kriterium zur Beurteilung von Futtermittelströmen im Rahmen eines Dioxinmonitorings in der Anlage 4 unberücksichtigt. Uns erschließt sich nicht, wie eine aussagekräftige Bewertung des globalen Futtermittelverkehrs und die Entwicklung von Minimierungsstrategien ohne diese Information erfolgen kann.

Andererseits werden mit den Angaben 14-17 „Messunsicherheit, Nachweisgrenze, Bestimmungsgrenze und Prinzip des Untersuchungsverfahrens“ Informationen eingefordert, die weder zu einem effizienten Frühwarnsystem beitragen, noch dabei helfen Probleme in Bezug auf die Dioxinbelastung von Warenströmen früher zu erkennen. Darüber hinaus liegen diese Angaben dem Unternehmen nicht in jedem Fall vor. Der DRV fordert daher den Verzicht auf diese Angaben.

In Bezug auf die in Nummer 2 beschriebene zeitnahe Weitergabe von Ergebnissen, bei denen eine Überschreitung des Höchstgehalts festgestellt wurde, darf nach Auffassung des DRV Schnelligkeit nicht vor Sorgfalt gehen. Es muss sicher gestellt werden, dass sämtliche Ergebnisse endgültig sind bevor sie an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen immer wieder falschpositive Analyseergebnisse, die später korrigiert werden müssen.

Für „unbedenkliche“ Ergebnisse hält der DRV darüber hinaus eine 14-tägige Übermittlungspflicht der Unternehmen für überzogen und keinesfalls zweckdienlich. Diese Vorgehensweise ist mit einem äußerst hohen Arbeitsaufwand und Personalkosten für Unternehmen sowie für die zuständigen Behörden verbunden, da kontinuierlich Ergebnisse weitergeleitet und behördlicherseits aufgenommen werden müssen. Da das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gemäß § 44a (3) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) ausschließlich quartalsweise Berichte über Gehalte an gesundheitlich unerwünschten Stoffen in Lebens- und Futtermitteln durchführt, spricht sich der DRV für einen quartalsweisen Rhythmus bei der Übermittlungspflicht für „unbedenkliche“ Ergebnisse für alle meldenden Ebenen aus.

Kosten

Im Vorblatt des Verordnungsentwurfes wird wiederholt festgestellt, dass der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten durch die Verordnung entstünden, da sich die Mitteilungspflicht und die damit verbundenen Kosten unmittelbar aus dem LFGB ergäben. Diese Einschätzung ist falsch. Der enorme zusätzliche administrative Aufwand für die Aufbereitung und Weiterleitung

der geforderten Informationen wird in jedem Fall zu einer deutlichen Kostenbelastung für die meldepflichtigen Lebens- und Futtermittelunternehmen und die Behörden führen. Der DRV fordert daher eine realistische Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten im Verordnungsentwurf.

Abschließend ist anzumerken, dass ein Großteil der Futtermittelströme durch § 44a des LFBG nicht abgedeckt wird. Der überwiegende Teil der in Deutschland verwendeten Futtermittel stammt aus der landwirtschaftlichen Primärerzeugung und verbleibt auch dort. Da die Historie der Dioxinfälle bzw. der tatsächlichen Grenzwertüberschreitungen zeigt, dass solche Umweltkontaminanten einer flächendeckenden und stufenübergreifenden Betrachtung bedürfen, kann die Aussagekraft des geplanten partiellen Frühwarn- und Monitoringsystems nur begrenzt sein und somit nur geringfügig zu einem Zuwachs an Sicherheit in der Lebens- und Futtermittelkette beitragen.

Der DRV warnt aus den oben genannten Gründen nachdrücklich davor, dass eine wie im Verordnungsentwurf ausgestaltete Übermittlungspflicht Gefahr läuft, falsche Anreize in Richtung einer Reduzierung von Eigenuntersuchungen zu setzen, da die Unternehmen mit einem enormen Zeit- und Kostenaufwand konfrontiert werden. Dies widerspricht der guten Absicht, die Lebens- und Futtermittelsicherheit zu erhöhen.